

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ENTSCHEIDE

Die Zwangsbehandlung war rechtmässig

Klage einer Suizidgefährdeten wurde vom Bundesgericht abgewiesen

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten Roberto Bernhard

Eine Patientin, die immer wieder an Depressionen mit akuter Suizidalität bzw. manischen Phasen mit Selbstgefährdung litt, wurde mehrfach notfallmässig in kantonale psychiatrische Kliniken des Kantons Zürich eingewiesen. Mit ihrer Klage, die Europäische Menschenrechtskonvention sei mit der Zwangsbehandlung verletzt worden, und der Forderung nach Schadenersatz und Genugtuung drang sie vor dem Bundesgericht nicht durch.

Die Patientin klagte beim Bundesgericht mit dem Begehrten, es sei festzustellen, dass im Zusammenhang mit ihrem letzten, 12 Tage dauernden Klinikaufenthalt Art. 3 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gebrochen worden seien, d. h. das Folterverbot und die Freiheitsgarantie. Im übrigen verlangte sie Schadenersatz und Genugtuung in der Höhe von 51 000 Fr. vom Kanton Zürich. Ihre Klage wurde von der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes abgewiesen, so weit darauf einzutreten war. Das Urteil enthält zahlreiche instruktive Erwägungen.

Die Klägerin stellte ihre Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren einerseits auf Grund von Art. 5 Ziff. 5 EMRK. Anderseits rief sie Art. 429a Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) an, der jenem, der durch widerrechtliche fürsorgerische Freiheitsentziehung in seinen Rechten verletzt worden ist, einen Anspruch auf Schadenersatz erteilt und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auch einen solchen auf Genugtuung. Beide Bestimmungen ergeben eine staatliche Haftung für blosse Verursachung.

Arztgeheimnis nicht verletzt

Der Kanton hatte auch die ärztlichen Befunde von früheren Internierungen ins Recht gelegt. Die Klägerin meinte, dies sei eine Verletzung des Berufsgeheimnisses der einweisenden bzw. behandelnden Ärzte, so dass diese Unterlagen vom Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden dürften. Da aber die Einweisungen und Behandlungen von diesen Ärzten nicht auf Grund privatrechtlicher Auftragsverhältnisse, sondern von den damit befassten Ärzten in amtlicher Eigenschaft und in Verrichtung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen worden waren, unterstanden sie nicht dem Berufs- sondern allenfalls dem Amtsgeheimnis. Von diesem entband der Regierungsrat sie jedoch als vorgesetzte Behörde, als er diese Unterlagen ins Recht legte. Ihrer Verwendung als Beweismittel stand daher nichts im Wege.

Gemäss Art. 397b Abs. 1 ZGB ist für den Entscheid über die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz oder,

wenn Gefahr im Verzug liegt, eine solche am Aufenthaltsort der betroffenen Person zuständig. Für die Fälle, wo Gefahr im Verzug liegt oder die Person psychisch krank ist, können die Kantone gemäss Abs. 2 diese Zuständigkeit ausserdem andern geeigneten Stellen übertragen. § 117c präzisiert, zur Einweisung seien die in der Schweiz praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom zuständig. Der einweisende Arzt darf aber danach nicht Arzt des aufnehmenden Krankenhauses sein. Sodann muss der einweisende Arzt den Betroffenen persönlich untersuchen. Diese Regelung hält sich im Rahmen des Bundesrechts. Die Behauptung der Patientin, der Arzt könne, da ans Arztgeheimnis gebunden, nicht einweisende Stelle sein, versagte somit. Da er keine Justizperson ist, untersteht er auch, entgegen der Meinung der Patientin, nicht den für solche geltenden Ausstandsregeln.

Informationspflicht gegenüber der Patientin

Gemäss Art. 5 Ziff. 1 Buchstabe e EMRK darf die Freiheit einem Menschen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise u. a. wegen Geisteskrankheit entzogen werden. Im vorliegenden Fall bewiesen sämtliche Unterlagen, dass der Klägerin die ihr nötige persönliche Fürsorge nicht anders als durch Anstaltseinweisung hätte erwiesen werden können. Ihr Vorwurf gegen diese Einweisung erwies sich als haltlos. Sie vermochte auch ihre vom Kanton bestrittene Behauptung nicht zu beweisen, nicht im Sinne von Art. 5 Ziff. 2 EMRK über die Gründe ihrer Festnahme unterrichtet worden zu sein. Zutreffend ist allerdings, dass diese an sich auf Strafverfahren zugeschnittene Bestimmung auch auf die fürsorgerische Freiheitsentziehung *anwendbar* ist.

Zulässige Zwangsbehandlung

Die Klägerin verlangte zudem Schadenersatz und Genugtuung für die zwangswise Verabreichung von Medikamenten mit sie störenden Nebenwirkungen. Das Bundesgericht kam zum Schluss, die von der Klägerin angerufenen Bestimmungen der EMRK und des ZGB seien auf die medikamentöse Zwangsbehandlung und die körperliche Fixierung im Rahmen der medizinischen Therapie während der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht anwendbar. Selbst bei gegenteiliger Ansicht, so das Bundesgericht, wäre die Klage der Patientin abgewiesen worden. Denn in diesem Fall wäre § 61 der zürcherischen Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981 zu beachten, der körperlichen Zwang in Notfällen ausdrücklich zulässt. Dass sich solch ein Notfall angesichts der mehrfachen Weigerung der Klägerin, sich behandeln zu lassen, aber auch wegen ihrer körperlichen Gegenwehr bejaht werden musste, stand für das Bundesgericht ausser Frage.

(Urteil 5C.48/1991 vom 2. Juli 1992)